

allen von den Rubriken und vom Ordinarius vorgeschriebenen Orationen zu nehmen; schreibt das Directorium Oratio 3. ad libitum vor, so empfiehlt es sich, an dieser Stelle die Oratio pro seipso Sacerdote (n. 20. inter Orationes diversas) zu wählen. Die Parameter müssen von grüner Farbe sein und können allenfalls durch solche aus Goldstoff (ex auro contexta) ersetzt werden.

Ad 2. Die Beantwortung dieser Frage entfällt im gegebenen Falle. Wenn aber der Primiziant sein erstes heiliges Messopfer an einem Tage feiert, der eine Missa votiva privata zuläßt, und er lieber eine Votivmesse (jedenfalls aber ritu Missae votivae privatae) als die Tagessmesse liest, so steht ihm die Wahl der Votivmesse frei. Empfehlen wird sich die Missa de Ss. Trinitate addita Oratione „Deus cuius misericordiae“ oder de Spiritu St. oder de SS. Corde Jesu oder de B. Maria V.

Jedenfalls thut übrigens der Primiziant am besten, wenn er gleich bei seiner ersten heiligen Messe sich genau an die für den Tag treffenden kirchlichen Vorschriften hält und außergewöhnliches meidet.

Linz.

Professor Josef Kobler.

XI. (Entlass-Schein oder Delegation?) Es mag wohl schon öfter geschehen sein, daß diese zwei Documente promiscue benützt wurden und man annahm, daß der Entlass-Schein genüge zur gültigen Eheschließung. Diese Meinung ist jedoch nicht richtig, wie aus den canonischen Sätzen über die Ehe sonnenklar erhellt und ist der Entlass-Schein nicht zu verwechseln mit einer Delegation. Als Beweis diene folgender Fall: Der Bräutigam K., gebürtig in der Gemeinde B. in Böhmen, wo seine Braut den ordentlichen Wohnsitz hat, wünscht, nachdem er als definitiver k. k. Finanzbeamter in Wien angestellt worden ist, seinen eigenen Familienherd zu gründen. Die Eltern von beiden Seiten machen nothwendige Schritte, um die Ehe ihrer Kinder zu stande zu bringen, indem sie glauben: „Die Braut K. wohnt hier, also wird der hiesige Pfarrer als parochus proprius trauen und der Bräutigam bringt aus Wien den Verkündschein mit.“ Ja, das wäre alles in der Ordnung gewesen, wenn es sich nicht um eine gemischte Ehe gehandelt hätte, da die Braut der augsburgischen Confession angehört und der Bräutigam katholisch ist. Nach dieser Sachlage war die Verkündigung ganz vorschriftsmäßig in der katholischen Kirche in Wien und im akatholischen Bethaus der Braut in Pilsen geschehen. Da die akatholische Partei die kirchlicherseits vorgeschriebenen „cautiones opportunas“ geleistet und den Vertrag nach dem Art. I des Gesetzes vom 25. Mai 1868, womit die katholische Erziehung aller anzuhoffenden Kinder gewährleistet wurde, abgeschlossen hatte, so konnte der Pfarrer in Wien dieser Ehe active assistieren. Somit wäre also die ganze Angelegenheit abgethan gewesen, wenn die Eltern der beiden Brautleute nicht

gewünscht hätten, dieses Familienfest gemeinschaftlich zu feiern. Es wurde also der Pfarrer in B., wo die Braut wohnt und der Bräutigam seine Mutter hat, angegangen, zu copulieren, wozu der selbe sich bereit erklärte, wenn er hiezu „delegationem a parocho proprio“ erhielte. Er bekam jedoch nur den Entlass-Schein und die betreffenden Parteien waren der Meinung, dass alles nothwendige schon geleistet worden sei. Diese Meinung theilte jedoch der Pfarrer in B. nicht; er calculierte: „Der ordentliche Seelsorger ist der katholische Pfarrer in Wien oder der Pastor in Pilzen; die können sich wechselseitig begnügen mit einem Entlass-Scheine; er aber brauche dazu eine Delegation.“ Es fragt sich nun: „War die Ansicht des Pfarrers in B. richtig?“ Wir antworten: „Der Pfarrer in B. hat ganz correct gehandelt, indem er eine Delegation abverlangte und sich mit einem Entlass-Scheine nicht begnügte.“ Das „Tridentinum“ Sess. XXIV. Cap. 1. „Tametsi“ befiehlt, ut consensus matrimonialis coram parocho proprio et duobus vel tribus testibus contrahatur. Der Pfarrer in B. war nicht „parochus proprius“ weder des Bräutigams, noch der Braut, sondern „parochus omnino alienus et non competens“ und müsste also zu dieser Eheschließung eine Delegation a proprio parocho haben, in diesem Falle vom Pfarrer in Wien.

St. Benigna (Böhmen.)

P. Bernard Mag. Brand,
Prior und Pfarrer.

XII. (Zwei Communionen an demselben Tage.)

Timotheus, ein Maurer, fiel vom Gerüste, verletzte sich schwer, ward sogleich nachhause und zu Bett gebracht. Nachdem sein frommes Weib einige nothwendige Anstalten getroffen, um möglichst bald ärztliche Hilfe zu erhalten, eilte es sogleich zum Seelenarzt mit der Bitte, dem Verunglückten die heiligen Sterbsacramente, insbesondere aber die heilige Wegzehrung, wonach er großes Verlangen trage, zu bringen. Die Schwester des Pfarrers und noch eine andere zufällig anwesende Frau bemerkten hierauf, dass der Kranke ja ohnehin in der Frühe communicirt habe, sie selbst hätten ihn bei der Communionbank mit eigenen Augen gesehen. Der Pfarrer bedeutete dem jungen vor kurzem ausgeweihten Herrn Kaplan, sich sogleich zu dem Verunglückten zu begeben, demselben beizustehen, ihn Beicht zu hören und die letzte Oelung zu ertheilen; die heilige Wegzehrung aber zu unterlassen. Der in der Moral gut bewanderte Cooperator konnte sich nicht der Bemerkung enthalten: Es sei die Spendung der heiligen Wegzehrung diesfalls ganz zulässig, ja sogar pflichtmäßig. Der Herr Pfarrer warf ihm einen strafenden Blick zu, der die wohl klare Bedeutung hatte: Wie, mein Lieber, Sie sind kaum der Schulbank entronnen, noch ein Neuling in der Seelsorge und wollen einen in ihr ergrauten alten Praktiker belehren? Der Kaplan begriff die Bedeutung des Blickes, denn er konnte sie auch in allen Zügen und